



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Ordoval

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Sumi Agro Ltd., 37269 Eschwege
Zulassungszeitraum:	9. Mai 2017 bis 5. September 2017
Menge:	3.600 Liter
Behandlungsfläche:	6.200 ha
Wirkstoff:	Hexythiazox
Wirkstoffgehalt:	250 g/l
Formulierung:	Suspensionskonzentrat (SC)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	entfällt
Gefahrenpiktogramme:	(GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	411
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	102-261-280-391-501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Anwendungsbestimmungen

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW607-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasser-führender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Erforderlicher Abstand: 50 % - 20 m, 75 % – 15 m; 90 % – 5 m

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(NN234)

Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB110)

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzen-schutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SB199)

Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutz-ausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(ohne Kodierung)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk tragen.

(SS110)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2202)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

Unter normalen Bedingungen sind zur Kontrolle von Spinnmilben im Hopfen auf Flächen für den Export je eine Behandlung mit den regulär zugelassenen Mitteln Envidor und Kanemite ausreichend. Lediglich bei einem hohen Spinnmilbendruck ist eine dritte Behandlung mit dem hier zugelassenen Mittel Ordoval erforderlich.

Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet	Hopfenbau
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Spinnmilben
Stadium/Erläuterung	Eier bis Nymphenstadium
Pflanzen/ -erzeugnisse/Objekte	Hopfen
- Erläuterung	Nur auf Flächen zur Erzeugung von Export-Hopfen für die USA
Anwendungsbereich	Freiland
Anwendungszeitpunkt	bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Maximale Zahl der Behandlungen	1
- in dieser Anwendung	1
- für die Kultur bzw. je Jahr	1
- Abstand	
Anwendungstechnik	spritzen
Aufwand	< BBCH 37: 270 ml/ha in 700 – 1.400 L Wasser/ha BBCH 37 - 55: 402 ml/ha in 2.000 L Wasser/ha > BBCH 55: 600 ml/ha in 3.300 L Wasser/ha
Wartezeit	28 Tage